

SATZUNG

über die Benutzung der Kindergärten

der Gemeinde Trebur

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I, S. 757), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I, S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I vom 27.12.2006, S. 698), sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I vom 03.01.2007, S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. Teil 1 vom 28.12.2007, S. 942), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur in ihrer Sitzung am 19.03.2010 die Satzung über die Benutzung der Kindergärten beschlossen.

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindergärten werden von der Gemeinde Trebur als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindergärten bestimmen sich nach § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, laut Tagesbetreuungsausbaugesetz (§§ 24 und 24 a SGB VIII) vom 1. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- (2) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.
- (3) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (4) Kinder, die zum Zeitpunkt der Aufnahme an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- (5) Körperlich und geistig behinderte Kinder, die eine Sonderbetreuung erfordern, sind nach Vorlage eines amtsärztlichen Attests in den Kindergarten aufzunehmen (Integrationsgruppe).
- (6) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiedermeldung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten.

§ 4 Öffnungszeiten der Kindergärten

(1) Für die Kindergärten gelten von Montag bis Freitag folgende Öffnungszeiten:

- a) Kindertagesstätte Pusteblume:
Montag - Freitag von 07:00 - 17:00 Uhr
- b) Kindertagesstätte Tannenweg:
Montag - Freitag von 07:00 – 15:00 Uhr
- c) Kindertagesstätte Oderstraße:
Montag - Freitag von 07:00 - 17:00 Uhr
- d) Kindertagesstätte Kleine Welt:
Montag - Freitag von 07:00 - 15:00 Uhr
- e) Kindertagesstätte Kunterbunt:
Montag - Freitag von 07:00 – 17:00 Uhr
- f) Kindertagesstätte Lummerland:
Montag - Freitag von 07:00 – 17:00 Uhr
- g) Naturkindergarten Ludwigsau:
Montag-Freitag von 08:00 – 13:00 Uhr

Die Öffnungszeit der Kindertagesstätten Pusteblume, Oderstraße, Lummerland und Kunterbunt am Freitagnachmittag erfolgt nur dann, wenn mindestens 5 Kinder dafür angemeldet sind; diese Mindestzahl gilt auch für die Betreuung in den einzelnen Einrichtungen zwischen 07:00 Uhr und 07:30 Uhr.

- (2) Während dieser Zeiten kann der Kindergartenbetrieb individuell abgestellt auf die einzelnen Einrichtungen, unter Beibehaltung der Pausen, der Vorbereitungszeit und der tariflich festgelegten Arbeitszeit, gestaltet werden. Die Gruppenarbeit beginnt um 09:00 Uhr bzw. 14:30 Uhr.
- (3) Die Kindergärten bleiben zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.
- (4) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, Personalversammlungen, usw. einberufen wird, bleiben die Kindergärten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (5) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Kindergärten.
- (6) Der Naturkindergarten hat als eingruppige Einrichtung eine jährliche Sommerschließzeit von zwei Wochen, die bis spätestens Dezember des Vorjahres bekanntgegeben wird.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung über die zuständige Kindergartenleitung (Aufnahmegespräch).
- (2) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn die in § 3 Abs. 6 zitierten Empfehlungen dem nicht entgegenstehen.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kinder sollen zum regelmäßigen Kindergartenbesuch angehalten werden; sie sollen bis spätestens 09:00 Uhr bzw. 14:30 Uhr eintreffen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten oder die von ihnen schriftlich benannten Begleitpersonen übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Aus haftungs- und strafrechtlichen Gründen lässt die Gemeinde Trebur im Hinblick auf den Nachhauseweg keine sog. alleingehenden Kinder zu. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Kindergarten und endet mit der Übernahme durch die Erziehungsberechtigten oder an die von ihnen schriftlich benannten Begleitpersonen. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Kindergartenpersonal nach Hause zu bringen.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn die in § 3 Abs. 6 zitierten Empfehlungen dies zulassen.
- (4) Ein Fernbleiben des Kindes (Krankheit, Urlaub usw.) ist umgehend der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten.

§ 7 Pflichten der Kindergartenleitung

- (1) Die Kindergartenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder in Sprechstunden Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die zuständige Dienststelle der Gemeindeverwaltung und gleichzeitig das Kreisgesundheitsamt zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.

§ 8 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Richtlinien über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes).

§ 9 Versicherung

Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindergärten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats mit Wirkung zum Ende des nächsten Monats bei der Gemeindeverwaltung über die Kindergartenleitung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie, nach vorheriger schriftlicher Abmahnung, durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindergarten sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift des Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten.
 - b) Kindergartenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen
 - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kindergartengesetz (KiGaG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles, bzw. nach dem Verlassen des Kindergartens durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft. Die bisherige Satzung mit ihren ergangenen Änderungen tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Trebur, den 30.03.2010

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Trebur

Jürgen Arnold
Bürgermeister